

3544/AB
Bundesministerium vom 15.07.2019 zu 3537/J (XXVI.GP) bmf.gv.at
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0092-GS/VB/2019

Wien, 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3537/J vom 15. Mai 2019 der Abgeordneten Mag. Thomas Drozda, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird bemerkt, dass einige Fragen das dienstliche beziehungsweise außerdienstliche Verhalten eines Mitgliedes des Generalrates der OeNB und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten betreffen und somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst sind.

Abgesehen von dieser rechtlichen Einschränkung werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die der Anfrage zugrunde gelegten Sachverhaltsschilderungen sind dem Bundesministerium für Finanzen aus den erwähnten Medienberichten bekannt. Das BMF beobachtet die Situation genau.

Zu 2.:

Frau Dr. Barbara Kolm wurde gemäß § 23 Nationalbankgesetz (NBG) mit Beschluss der Bundesregierung vom 22. August 2018 und unter Berücksichtigung der Bestellungsvoraussetzungen nach § 22 NBG mit Wirkung vom 1. September 2018 für die Dauer von 5 Jahren zur Vizepräsidentin des Generalrates ernannt.

Gemäß § 23 NBG wäre eine Abberufung durch die Bundesregierung nur zulässig, sofern Bestellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen würden oder – in Anlehnung an Art. 14 Abs. 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank – eine schwere Verfehlung begangen worden wäre. Laut Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-202/18 und C-238/18) wäre für eine Abberufung der Nachweis hinreichender Anhaltspunkte, dass eine schwere Verfehlung begangen wurde, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen würden, zu erbringen. Festzuhalten ist, dass der der Anfrage zugrunde gelegte Sachverhalt nicht geklärt und der Stand eines Ermittlungsverfahrens zur Klärung eines allfälligen Anfangsverdachts dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt ist. Würde der erforderliche Nachweis einer schweren Verfehlung erbracht werden, wäre eine Abberufung gemäß § 23 NBG grundsätzlich zulässig. Eine solche hätte, so wie die Bestellung, durch die gesamte Bundesregierung zu erfolgen.

Zu 3.:

Weder Frau Vizepräsidentin Dr. Kolm noch die übrigen Mitglieder des Generalrates stehen in einem Dienst- oder sonstigem Anstellungsverhältnis zur OeNB. Eine Entscheidung über eine Ruhendstellung einer Funktion kann nur von der die Funktion ausübenden Person getroffen werden. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist zum jetzigen Zeitpunkt jegliche Entscheidung der Funktionsträgerin zu akzeptieren.

Zu 4. bis 6.:

Für die OeNB sind zahlreiche Corporate Governance Regelungen im NBG umgesetzt. Die OeNB hat außerdem internationale Regelungen, insbesondere die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zu berücksichtigen. Der Corporate Governance Kodex der OeNB orientiert sich an den allgemeinen Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCKG 2017) und des Österreichischen Corporate Governance Kodex idF Jänner 2018 (ÖCGK) und berücksichtigt die Spezifika der OeNB. Er ist auf der Homepage der OeNB veröffentlicht (<https://www.oenb.at/Ueber-uns/Corporate-Governance.html>). Dieser Kodex sieht vor, dass jedes Mitglied des

Generalrates dem Unternehmenszweck verpflichtet ist und bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der OeNB zustehen, für sich nutzen darf sowie allfällige Interessenkonflikte dem Generalrat gegenüber offen zu legen hat. Das Direktorium, das Präsidium sowie der Generalrat als gesetzliche Organe der OeNB bekennen sich zu den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex der OeNB.

Um das Ansehen der OeNB zu wahren, werden weiterhin höchste Ansprüche an die Mitglieder der OeNB gestellt und bei der Auswahl der Verantwortungsträger im Auswahlprozess berücksichtigt.

Zu 7.:

Eine Umwandlung zu einer Union der verschiedenen Währungen wird abgelehnt.

Zu 8.:

In ihrer Funktion als nationale Zentralbank agiert die OeNB in voller Unabhängigkeit. Bei der Verfolgung der Ziele und Aufgaben des ESZB darf weder die OeNB noch ein Mitglied ihrer Organe Weisungen von Einrichtungen der Europäischen Union, von Regierungen der Mitgliedstaaten der EU oder von anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der OeNB wurde auch die Amtszeit der Mitglieder des Generalrates und des Direktoriums im NBG mit fünf beziehungsweise sechs Jahren festgelegt und ist eine Abberufung nur aus im Gesetz festgelegten Gründen zulässig.

Zu 9. bis 11.:

Der Vortrag an den Ministerrat zur Bestellung der Generalratsmitglieder der OeNB erfolgte am 22. August 2018 durch meinen Amtsvorgänger. Die Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des Generalrates der OeNB erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 22 Abs. 3 und 4 NBG, nach objektiven Kriterien entsprechend der persönlichen und fachlichen Qualifikation.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

